

Statuten

Verein «Silken Reins»

I. Name und Sitz

Unter dem Namen «**Silken Reins**» besteht mit Sitz in 3262 Seedorf BE ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

II. Zweck

Der Verein steht für Reiten am seidenen Zügel und bezweckt die Förderung, Organisation und Ausbildung von Pferd und Mensch in einem partnerschaftlichen Verhältnis. Er arbeitet mit anderen Organisationen und Vereinen sowie Verbänden mit ähnlichen Tätigkeitsfelder zusammen.

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. Die Förderung von Reitern mit Handicap sowie die Ausbildung und Haltung von Pferden für Pferdesport mit Handicap.
- b. die Durchführung, Organisation und Teilnahme von Veranstaltungen mit Pferden im kulturellen, sportlichen und sozialen Bereich.
- c. Die Organisation und Ausbildung von einem Betreuer- und Trainerteam für interessierte Menschen mit und ohne Behinderung, die ein partnerschaftliches Pferdetraining und Reiten anstreben.

Die Vereinstätigkeit soll damit zur Gleichstellung und Inklusion und Diversität von Menschen mit einer Behinderung in die Gesellschaft und im Pferdesport sowie eine ethische und innovative Art und Weise des Umgangs mit Pferden beitragen.

III. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Allfällige Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Gewöhnliche Mitglieder und Vorstandsmitglieder können von der Entrichtung eines Mitgliederbeitrages befreit werden. Allfällige Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.



Die finanziellen Mittel werden ausschliesslich und unwiderruflich dem obgenannten Zweck gewidmet.

IV. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die ein Interesse an der Erfüllung des Vereinszwecks haben. Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe der Gründe verweigern.

V. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

VI. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich, das Austrittsschreiben muss schriftlich – per E-Mail ist gültig - an den Vorstand gerichtet werden. Bei einem allfälligen Mitgliederbeitrag ist für das angebrochene Jahr der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit ohne Angaben von Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

VII. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Der Vorstand

VIII. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 2 Monate nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.



Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten/in und des übrigen Vorstandes
- Festsetzung eines allfälligen Mitgliederbeitrages, resp. Befreiung der Mitglieder von einem Mitgliederbeitrag
- Genehmigung des Jahresbudgets
- Statutenänderungen
- Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm
- Beschlussfassung über allfällige Anträge der Mitglieder und des Vorstandes
- Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

IX. Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen. Er konstituiert sich selbst.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein gegen aussen. Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, welche nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem andern Organ übertragen sind.

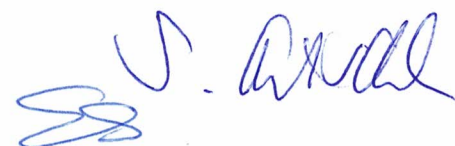
Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- Präsidium
- Vizepräsidium
- Finanzen

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen, die Beschlussfassung ist auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

X. Zeichnungsberechtigung



Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift zweier Vorstandsmitglieder.

XI. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ebenso eine Nachschusspflicht.

XII. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit einem einfachen Stimmenmehr der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das gesamte Vereinsvermögen (Gewinn und Kapital) an eine wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion des Vereins kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlich Zwecks von der Steuerpflicht befreiten, juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

XIII. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 28. Februar 2023 angenommen und ersetzen die bestehenden Statuten vom 6. Dezember 2017.

Sie treten mit diesem Datum in Kraft.

Seedorf, 28. Februar 2023


Die Vorsitzende/Präsidentin
Eva Schneider-Bollmann


Die Protokollführerin/Vize-Präsidentin
Simone Gertschen